

BVGer E-4026/2023 vom 15. Juni 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4026_2023_d20230615

FR: TAF E-4026/2023 du 15 juin 2023

IT: TAF E-4026/2023 del 15 giugno 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 15. Juni 2023

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Die Verfahrenskosten von Fr. 750.- werden den Beschwerdeführerinnen auferlegt. Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird zum Begleichen dieser Kosten verwendet.

E. 3

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerinnen, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde. Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: David R. Wenger Lukas Rathgeber Versand:

E. 13

Juli 2023, E. 12.3.4), dass psychische Probleme in Sri Lanka gemäss ständiger Rechtsprechung adäquat behandelbar sind (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-1756/2020 vom 6. April 2022 E. 8.3 m.w.H. und D-640/2019 vom 14. Juli 2021 E. 7.3.2 m.w.H.), dass es der Beschwerdeführerin zudem freisteht, von den Möglichkeiten der Rückkehrhilfe Gebrauch zu machen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]),

E-4026/2023 Seite 10 dass auch das Kindeswohl nicht gegen eine Rückkehr der Beschwerdeführerinnen spricht, da diese zusammen nach Sri Lanka zurückkehren werden und die Identität des Vaters gemäss ZEMIS-Datenbank unbekannt ist, dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass es den Beschwerdeführerinnen obliegt, sich die für ihre Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), womit das Eventualbegehren abzuweisen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die Beschwerde als offensichtlich un- begründet abzuweisen ist, dass das Gesuch vom 2. August 2023 um Wiedererwägung betreffend un- entgeltliche Rechtspflege mit der Bezahlung des Kostenvorschuss gegen- standslos geworden ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten des Verfahrens, wel- che praxisgemäss auf Fr. 750.– zu bestimmen sind, den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs.

1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass der am 8. August 2023 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4026/2023 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.